

Leitfaden zur Prävention von BHV-1-Infektionen (IBR/IPV) in Gebieten mit einem erhöhten IBR/IPV-Ausbruchsrisiko

Gültig ab dem 30.06.2024

Präambel

Im Jahr 2017 erhielt Deutschland den Status „frei von IBR/IPV“, d.h. frei von Infektionen mit dem bovinen Herpesvirus vom Typ 1 (BHV-1). Seitdem vermeldete Nordrhein-Westfalen 45 Ausbrüche, allein in den ersten fünf Monaten des Jahres 2024 wurden neun IBR/IPV-Ausbrüche verzeichnet. Erneut erfolgten in diesem Jahr auch in Milchviehhaltungen Gesamtbestandsräumungen mit erheblichen Folgen für die betroffenen Betriebe.

Die Anwendung des vorliegenden Leitfadens soll die Erregerverbreitung verhindern, um den IBR/IPV-Freiheitsstatus zu bewahren und Bestandsräumungen zu vermeiden. Die aufgeführten Maßnahmen konkretisieren die Unternehmerverantwortung zur Bekämpfung der Rinderseuche IBR/IPV im Sinne des Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt). Hiernach ergreifen Unternehmerinnen und Unternehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. Der Tiergesundheitsrechtsakt sieht vor, dass solche Maßnahmen der Tierhalterinnen und -halter unter anderem an die lokalen Gegebenheiten angepasst sein müssen.

Im Dezember 2023 hatte das Friedrich-Loeffler-Institut als oberste Bundesbehörde im Bereich der Tiergesundheit ein Gutachten hinsichtlich erforderlicher Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen vorgelegt. Ein erhöhtes Risiko für IBR/IPV-Ausbrüche besteht demnach in Kreisen nahe der deutsch-niederländischen Grenze sowie bei mehrfachen IBR/IPV-Ausbrüchen in den letzten zwei Jahren. **In Nordrhein-Westfalen betrifft dies die Kreise Borken, Heinsberg, Kleve, Steinfurt, Wesel und Viersen sowie die Städteregion Aachen.** Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tragen den dortigen lokalen Gegebenheiten Rechnung.

Unabhängig vom vorliegenden Leitfaden wird das **amtliche Monitoring** von BHV-1-Infektionen (IBR/IPV) in Nordrhein-Westfalen wie bekannt fortgeführt werden. Darüber hinaus wird per Erlass vorgeschrieben, dass für das amtliche Monitoring im Risikogebiet insgesamt vier Sammelmilchuntersuchungen pro Jahr erforderlich sind. Diese sind quartalsweise zu entnehmen. Alternativ sind Blutprobenuntersuchungen möglich. Auch Mastbetriebe werden in geeigneter Weise in das amtliche Monitoring integriert. Ziel ist es, infizierte Tiere frühzeitig zu erkennen, eine unerkannte Durchseuchung von Rinderbeständen zu verhindern, Weiterverschleppungen entgegenzuwirken und Bestandsräumungen zu vermeiden.

Der vorliegende Leitfaden wurde von Organisationen und Behörden gemeinsam ausgearbeitet und enthält erforderliche Maßnahmen zur Prävention von IBR/IPV. Werden Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes oder des europäischen Tiergesundheitsrechts von den betroffenen Unternehmern schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann dies im Tierseuchenfall zu einer Versagung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß § 18 Tiergesundheitsgesetz führen, da diese Verstöße von den Überwachungsbehörden (Veterinärbehörden) im Entschädigungsverfahren an die Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Werden im Rahmen amtlicher Betriebskontrollen Pflichtverletzungen im Bereich der Biosicherheit festgestellt, werden die zuständigen Behörden Maßnahmen anordnen.

Die Beteiligten sind sich einig, dass folgende Biosicherheitsmaßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Rinderseuche IBR/IPV verpflichtend zu beachten sind:

Die Übertragung von BHV-1 kann über den Zukauf infizierter Tiere, Personenkontakte oder unbelebte Vektoren wie Gerätschaften erfolgen. Darum ist in allen Betrieben in den oben genannten Gebieten mit einem erhöhten Risiko für IBR/IPV-Ausbrüche mindestens die Einhaltung der im „Hygieneleitfaden für die Rinderhaltung in NRW“ niedergelegten Basisanforderungen hinsichtlich der Biosicherheit erforderlich. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

Die Tierseuchenkasse bietet zudem ein E-Learning-Programm im Bereich Biosicherheit an. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Darüber hinaus sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Besondere Biosicherheitsmaßnahmen

Die besondere Situation in den rinderhaltenden Betrieben in den oben genannten Gebieten mit einem erhöhten Risiko für IBR/IPV-Ausbrüche erfordert die Beachtung folgender zusätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen:

a. Zutrittseinschränkungen, Vorgaben für Personenkontakte

Das Betreten der Betriebe hat ausschließlich mit betriebseigener Schutzkleidung (frisch gewaschener Overall und Gummistiefel) oder Einwegkleidung zu erfolgen. Dies gilt für alle Personen, die das Betriebsgelände und die Stallungen betreten und regelmäßig in verschiedenen Betrieben direkten Kontakt zu Rindern haben, d.h. Klauenpfleger, Tierärzte, Besamungstechniker, Viehhändler und Transporteure. Schutzkleidung und Umkleidemöglichkeit sollten an einem Ort untergebracht sein, über den der Zugang zum Stallbereich erfolgt (sogenannter „Hygienepunkt“).

Auf dem Betriebsgelände selbst sind beim Einsatz von Fahrzeugen und Gerätschaften mit Tier- und Ausscheidungskontakt (Futtermischwagen, Güllefahrzeuge u.ä.) betriebseigene Fahrzeuge zu bevorzugen. Tiere, die von einem Viehhändler oder Transporteur abgeholt werden, sind vor Abholung von den übrigen Tieren separat, möglichst am Rande des Betriebsgeländes, aufzustallen. Die Kontakte mit dem Viehhändler oder Transporteur müssen auf das absolute Minimum reduziert werden. Das Betreten der Stallungen durch Viehhändler oder Transporteure ist zu unterlassen.

b. Besucherbuch

Rinderhaltende Betriebe haben ein Besucherbuch zu führen, in dem sämtliche Personenkontakte zum Stallbereich sowie der Zeitpunkt des Bestandsbesuches zu dokumentieren sind. Das Besucherbuch dient dazu, im Falle eines IBR/IPV-Ausbruchs unverzüglich alle möglichen Übertragungswege ermitteln zu können, um einer weiteren Erregerverbreitung frühzeitig entgegenzuwirken.

Bei Betrieben beispielsweise mit Direktvermarktung und/oder pädagogischen Angeboten oder ähnlichen Umständen, bei denen ein Kontakt von Mensch zu Tier nicht vermeidbar ist und zum Betriebskonzept gehört, sind die Besuchenden – beispielsweise durch eine Ausschilderung – auf besondere Vorsicht und Vorbeugemaßnahmen hinzuweisen.

c. Beschränkung von Weidekontakten

Weidekontakte zu Rindern anderer Bestände sollen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für grenznahe Weidemöglichkeiten in den Niederlanden, deren Nutzung untersagt ist, soweit unbeabsichtigte Tierkontakte nicht sicher unterbunden werden können.

Auch im „kleinen Grenzverkehr“ mit den Niederlanden sind die Verbringungsbeschränkungen für Zucht- und NutZRinder aus nicht-anerkannt IBR/IPV-freien Gebieten (Quarantäne, Bescheinigung, Zusatzgarantie) strikt einzuhalten.

d. Einschränkung der gemeinsamen Nutzung von tiernahen Gerätschaften und Maschinen

Im Zuge einer gemeinsamen Nutzung von Maschinen, Gerätschaften oder Fahrzeugen in verschiedenen Tierbeständen oder epidemiologischen Einheiten ist sicherzustellen, dass spätestens vor dem Einsatz in einem anderen Betrieb/einer anderen epidemiologischen Einheit eine vollständige Reinigung und Desinfektion zumindest aller Teile von Geräten und Maschinen/Fahrzeugen erfolgt, die unmittelbar mit Rindern oder Exkrementen von Rindern in Berührung kommen (z.B. Fahrzeugreifen, Schaufeln, Futterraufen). Rinderhalterinnen und Rinderhalter stellen dies auch für Dienstleister sicher.

2. Erweitertes Management im Umgang mit erkrankten Tieren

Treten fieberhafte Atemwegserkrankungen auf, sind unmittelbar einzeltierbezogen differentialdiagnostische, virologische Ausschlussuntersuchungen (Nasentupfer) auf BHV-1 bei den erkrankten Tieren durchzuführen. An fieberhaften Atemwegsinfektionen erkrankte Tiere sind getrennt von gesunden Tieren unterzubringen und getrennt zu versorgen.

Abkalbe- und Krankenstall sind voneinander zu trennen und dürfen ausschließlich für den jeweiligen Zweck genutzt werden.

Erkrankte Milchkühe sind beim Melken zeitlich von den gesunden Tieren zu trennen, d. h. erst im Anschluss an die gesunde Herde zu melken.

3. Zukäufe und Verbringungen

Beim Zukauf von Rindern sollten Halterinnen und Halter zu ihrer eigenen Sicherheit den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer blutserologischen Untersuchung auf Antikörper gegen BHV-1 fordern, das nicht älter als 14 Tage ist. Die Eingliederung von Neuzugängen über einen Quarantänestall ist empfehlenswert.

4. Geltungsdauer und Geltungsbereich

Dieser Leitfaden gilt bis auf Weiteres für die oben genannten Kreise Borken, Heinsberg, Kleve, Steinfurt, Wesel und Viersen sowie die Städteregion Aachen.